

99102001080000

Anmeldung Ausfuhrerstattung Gewährung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/581243/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102001080000
Leistungsbezeichnung I	Anmeldung Ausfuhrerstattung Gewährung
Leistungsbezeichnung II	Ausfuhrerstattung für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Europäischen Union (EU) beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Warenexport, Erstattungswaren, Ausfuhr, Ausfuhrerstattung, Europäische Union, Exportsubventionen, Export, Ausfuhrsubvention, Warenverkehr
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Gewährung (80)
SDG-Informationsbereich	Zollverfahren für Einfuhren und Ausfuhren gemäß dem

Modul	Sachverhalt
	Zollkodex der Union
Lagen Portalverbund	Import und Export (2070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.12.2018
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ausferstv_1996/__16.html https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2009%3A186%3A0001%3A0058%3ADE%3APDF https://www.gesetze-im-internet.de/ausferstv_1996/__16.html https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2009%3A186%3A0001%3A0058%3AEN%3APDF

Teaser

Volltext	Wenn Sie Waren in Drittländer exportieren, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausfuhrerstattung beantragen. Für viele landwirtschaftliche Erzeugnisse hat die Europäische Union (EU) Preise festgelegt, die über dem Weltmarktniveau liegen. Industriell hergestellte Nahrungsmittel sind deshalb in der EU meist teurer als auf dem Weltmarkt. Die Ausfuhrerstattungen sollen diesen Preisunterschied ausgleichen. Sie sind eine Subvention. Im Januar 2016 wurde auf WTO-Ebene im Rahmen der 10. Ministerkonferenz ein weltweiter umfassender Abbau von Subventionen beschlossen. Im Vorfeld dieser Entscheidung hat die EU zum 1. Januar 2014 alle Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse generell auf null reduziert. Derzeit werden Ausfuhrerstattungen nur noch in Krisenfällen gezahlt, um die heimische (Land-)Wirtschaft bei unvorhergesehenen Krisenszenarien zu stützen.
----------	---

Modul

Sachverhalt

Wenn im Krisenfall eine Ausfuhrerstattung größer null festgesetzt wird, dann erfolgt dieses durch Festsetzungsverordnungen. Diese Verordnungen regeln auch, in welchem der folgenden Sektoren eine Erstattung für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gezahlt werden kann:

- Getreide,
- Reis,
- Rindfleisch,
- Milch und Milcherzeugnisse,
- Schweinefleisch,
- Eier,
- Geflügelfleisch
- Nicht-Anhang I-Waren (also Produkte, die aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt wurden, zum Beispiel Back- und Süßwaren).

Wichtig ist dabei, dass die landwirtschaftlichen Produkte und Verarbeitungsprodukte sogenannte Marktordnungswaren sind.

Bitte prüfen Sie anhand des KN-Codes Ihrer Ausfuhrware vor Ihrem Antrag im Elektronischen Zolltarif (EZT) EZT-Online, ob eine Ausfuhrerstattung für die bestimmte Ware gewährt wird, die Sie exportieren möchten. Sie können den aktuellen Erstattungssatz auch bei Ihrer Ausfuhrzollstelle oder beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas erfragen.
https://auskunft.ezt-online.de/ezto/Welcome.do?jsessionid=teel5NuqAE-UNbAiuKKcksv_uowm8DC33YYJhMp39YZAnHTTiofDI!-843414840

Erforderliche Unterlagen

- Ausfuhranmeldung (elektronisch über ATLAS-Ausfuhr - Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem)
 - Ausfuhrlizenz (Antrag über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung - BLE)
https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Ausfuhr/atlas-ausfuhr_node.html
https://www.ble.de/DE/Startseite/startseite_node.html

Voraussetzungen

- Produkte und Verarbeitungsprodukte

Modul

Sachverhalt

- müssen Marktordnungswaren sein
- gesunde und handelsübliche Qualität haben
- ihren Ursprung in der EU haben
- Es muss eine Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung vorliegen (zuständig: BLE)
- Nachweis, dass die Waren aus dem Unionsgebiet tatsächlich ausgeführt und - in den besonderen Fällen der nach Bestimmungsland differenzierten Ausfuhrerstattung - in das jeweilige Bestimmungsland eingeführt wurden.

Hinweis: Für einigen Waren gibt es darüber hinausgehende Sonderregelungen.

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Bevor Sie Ausfuhrerstattung beantragen können, müssen Sie Ihre Firmendaten beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas erfassen lassen (Formular Stammdatenerfassung, Vordruck 0923).

Den gegebenenfalls späteren Antrag auf Ausfuhrerstattung müssen Sie elektronisch stellen:

- Bitte melden Sie Ihre Waren über das elektronische Verfahren "ATLAS-Ausfuhr" zur Ausfuhr an. Dafür brauchen Sie entweder die (kostenpflichtige) ATLAS-Software oder das (kostenlose) Programm IAA-PLUS. Zuvor müssen Sie eine EORI-Nummer beantragen. Die Ausfuhranmeldung ist gleichzeitig der Antrag auf Ausfuhrerstattung. Der Ausfuhranmeldung sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Ausfuhrerstattung relevant sind (z.B. Veterinärzeugnisse, Ursprungserklärungen, Herstellererklärungen).
- Die Ausfuhrwaren führen Sie der Zollstelle vor, in deren Bezirk die Güter zur Ausfuhr verladen werden sollen (Ausfuhrzollstelle). Die Ware steht bis zum Verlassen des EU-Zollgebiets unter Zollkontrolle.
- Sie müssen die Erstattungswaren innerhalb von 60 Tagen nach Annahme der Ausfuhranmeldung in unverändertem Zustand ausführen.
- Das Hauptzollamt Hamburg-Jonas prüft Ihre

Modul	Sachverhalt
	Ausfuhranmeldung und alle Unterlagen und zahlt nach Beendigung des Verfahrens die Ausfuhrerstattung. Es fordert ggf. noch fehlende Unterlagen bei Ihnen an und sendet Ihnen einen schriftlichen Erstattungsbescheid zu, wenn die Voraussetzungen für die Zahlung der Ausfuhrerstattung erfüllt sind. Hinweis: Falls das elektronische System technisch nicht zur Verfügung steht, können Sie notfalls auch ein Formular verwenden. Die Formulare werden im Ausfallverfahren ATLAS zur Verfügung gestellt. https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Ausfuhr/IT-Verfahren-ATLAS-Ausfuhr/it-verfahren-atlas-ausfuhr.html https://www.ausfuhrplus.internetzollanmeldung.de/iaap/logon.do?requestedURL=%2Fcontent.do https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/EORI-Nummer/Fragen-Antworten/fragen-antworten.html
Bearbeitungsdauer	Bei fristgerechter Vorlage aller Nachweise und Unterlagen: Circa 1 Monat für Prüfung und Auszahlung des Erstattungsanspruchs.
Frist	Ausfuhr der Waren nach Annahme der Ausfuhranmeldung: Innerhalb von 60 Tagen
weiterführende Informationen	https://www.zoll.de/DE/Home/home_node.html https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Marktordnungen/Ausfuhrerstattung-fuer-Marktordnungswaren/ausfuhrerstattung-fuer-marktordnungswaren_node.html https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Marktordnungen/Ausfuhrerstattung-fuer-Marktordnungswaren/Sonderregelungen/sonderregelungen_node.html https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Links-fuer-Inhaltseiten/Fachthemen/Zoelle/Atlas/va_atlas.pdf?__blob=publicationFile&v=6 https://www.ausfuhrplus.internetzollanmeldung.de https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/FormulareMerkblaetter/Marktordnungen/Ausfuhrerstattung/0920_2015.pdf?__blob=publicationFile&v=12 https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Markto rganisation/Ein-Ausfuhr lizenzen/AllgemeinInfosEinAusfu hr.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Modul

Sachverhalt

<https://auskunft.ezt-online.de/ezto/Welcome.do;jsessionid=1kt3drRxyf9hwi3WmXqINflu73S2Cww8IU0QbvATt21aSzg4f8Zx!697197817>
https://www.zoll.de/EN/Home/home_node.html
https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Marktordnungen/Ausfuhrerstattung-fuer-Marktordnungswaren/ausfuhrerstattung-fuer-marktordnungswaren_node.html
https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Marktordnungen/Ausfuhrerstattung-fuer-Marktordnungswaren/Sonderregelungen/sonderregelungen_node.html
https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Links-fuer-Inhaltseiten/Fachthemen/Zoelle/Atlas/va_atlas.pdf?__blob=publicationFile&v=6
<https://www.ausfuhrplus.internetzollanmeldung.de/iaap/logon.do>
https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/FormulareMerkblaetter/Marktordnungen/Ausfuhrerstattung/0920_2015.pdf?__blob=publicationFile&v=12
https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Markto rganisation/Ein-Ausfuhr lizenzen/AllgemeinInfosEinAusfu hr.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Ausfuhrerstattung Gewährung
 - Gewährung einer Ausfuhrerstattung für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus der EU
 - Das Verfahren beginnt mit der Ausfuhranmeldung. Diese ist zugleich Antrag auf Gewährung der Ausfuhrerstattung.
 - Zuständig ist die Bundeszollverwaltung - Hauptzollamt Hamburg-Jonas.
 - Es gelten bestimmte Voraussetzungen für die erstattungsfähigen Waren.
 - Eine Ausfuhrlizenz ist notwendig, zu beantragen bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).
 - Die Ausfuhranmeldung erfolgt seit dem 1. Juni. 2009 über das elektronische Verfahren "ATLAS-Ausfuhr".
 - Falls das elektronische System im Unternehmen oder beim Zoll technisch nicht zur Verfügung steht, kann als Notfalllösung ein Formular verwendet werden.

Modul	Sachverhalt
	• zuständig: Hauptzollamt Hamburg-Jonas
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Formulare: Stammdatenerfassung beim HZA Hamburg-Jonas für die Gewährung einer Ausfuhrerstattung (Vordruck 0923) • Onlineverfahren möglich: nein, aber elektronisches Verfahren über ATLAS • Schriftform erforderlich: ja • Persönliches Erscheinen nötig: nein https://www.formulare-bfinv.de/printout/0923.pdf https://www.formulare-bfinv.de/ https://www.formulare-bfinv.de/printout/0923.pdf https://www.formulare-bfinv.de/
Ursprungsportal	Grant of export refund, Anmeldung Ausfuhrerstattung Gewährung